



Regelung zu Transferleistungen

„Folgende Transferleistungen werden anerkannt:

- ALG II (Bürgergeld)
- BAföG
- Wohngeld
- Grundsicherung
- Rente unter dem Existenzniveau
- ALG I unter dem Existenzniveau
- Krankengeld unter dem Existenzniveau

Leistungen aus einer der gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung) erhält nur, wer zuvor Beiträge entrichtet hat.

Daher gelten für uns folgende Leistungen nicht als Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld über Existenzminimum
- Krankengeld über Existenzminimum
- Renten über Existenzminimum
- Pflegegeld
- Kinder- und Elterngeld werden unabhängig vom sonstigen Einkommen der Eltern gezahlt, der Bezug an sich berechtigt daher nicht zum ermäßigten Beitrag

Sonderregelung

- Transferbescheide in einem Widerspruchsverfahren: Ein Nachweis zum Widerspruchsverfahren ist vorzulegen. Bis zur Klärung des Widerspruches besteht kein Anspruch auf einen reduzierten Beitrag. Sollte dem Widerspruch stattgegeben werden (Nachweis erforderlich) wird er reduzierte Beitrag rückwirkend gewährt und der zu viel bezahlte Beitrag zurückerstattet.

Das Existenzminimum muss jährlich auf Gültigkeit überprüft werden.

Existenzminimum für

- 2018: 9.000 € /Jahr oder 750€/Monat
- 2019: 9.168 € /Jahr oder 764€/Monat
- 2020: 9.408 € /Jahr oder 784€/Monat
- 2021: 9.744 € /Jahr oder 812€/Monat
- 2022: 9.984 € /Jahr oder 832€/Monat
- 2023: 10.908 € /Jahr oder 909€/Monat
- 2024: 11.472 € /Jahr oder 956€/Monat